

Benutzerordnung

Parkhaus Seebrücke Kühlungsborn

Mit der Annahme des Parkscheines und/oder Einfahrt in die Parkhäuser/ Parkflächen kommt zwischen dem Parkhausbetreiber und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (PKW) zu nachstehenden Bedingungen zustande.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages.

Der Parkhausbetreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

Die Parkhäuser und Parkflächen sind nur zur vorübergehenden Abstellung von Kraftfahrzeugen (PKW bis 2,00 m Gesamthöhe) bestimmt.

Bei der Einfahrt ist dem Automaten ein Parkschein zu entnehmen, der für die spätere Ausfahrt sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen (Stellplätzen) abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Gefahr und Kosten des Fahrers bzw. Halters abgeschleppt (entfernt).

Die Signale, Verkehrszeichen und Beschilderungen sind zu beachten. Es gilt die StVO.

In den Parkhäusern und auf dem Parkplatzgelände darf nur Schritttempo gefahren werden.

In den Parkhäusern und auf dem Parkplatzgelände ist verboten:

- a) das Rauchen und das Verwenden von Feuer, das Grillen und Lagern
- b) die Lagerung und das Einbringen von Sachen jeglicher Art (insbesondere von gefährlichen Stoffen, Reifen, Fahrrädern usw., von Betriebsstoffen, von feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen, sowie von leeren Betriebsstoffbehältern)
- c) das Betanken von Kraftfahrzeugen, das Ausbringen von Betriebsstoffen,
- d) das Ausprobieren und Laufen lassen der Motoren im Stand,
- e) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor oder Getriebe,
- f) der Aufenthalt unberechtigter Personen (berechtigt sind nur der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen)
- g) das Übernachten, das Abspielen lauter Musik,
- h) das Betreiben sportlicher Aktivitäten (u.a. Radfahren, Ballspiele, Skateboard, Inline – Skater)

In den Parkhäusern und auf dem Parkplatzgelände ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen, ebenso Abfälle zurückzulassen, sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.

Verunreinigung von jeglichen Flächen, Aufbringen von Stoffen auf jegliche Flächen ist untersagt. Graffiti gelten als Sachbeschädigung.

Das Verteilen oder Anbringen von Werbematerial ist in den Parkhäusern und Parkplatzanlagen und den dazugehörigen Zugängen verboten.

Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

Nach Ablauf der Höchstparksdauer ist die Betreibergesellschaft berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters aus der Parkhausanlage entfernen zu lassen.

Das Entfernen des Fahrzeuges wird mit einer Pauschale von mindestens 450 € in Rechnung gestellt. Weiter steht der Betreibergesellschaft bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Liste für Entgelte entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 60 € fällig.

Kraftfahrzeuge sind nur auf der dafür gekennzeichneten Fläche (Stellplatz) ordnungsgemäß abzustellen. Sofern der Mieter sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß abgestellt hat, oder auf einem gekennzeichneten Dauerstellplatz abgestellt hat und offensichtlich nicht sofort diesen Zustand wieder beenden will, ist die Betreibergesellschaft – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen – berechtigt, das Fahrzeug entfernen zu lassen. Für das Entfernen des Fahrzeuges wird eine Pauschale von mindestens 450 € erhoben.

Benutzt der Mieter mit seinem Kraftfahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist die Betreibergesellschaft berechtigt, den jeweils vollen Mietpreis für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben. Für die Mehrberechnung wird eine Bearbeitungspauschale von 60 € fällig.

Die Betreibergesellschaft haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr bzw. von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für den leistungstypischen Bereich.

Die Betreibergesellschaft schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher sowie eingebauter Wertgegenstände.

Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Betreibergesellschaft schuldhaft zugefügten Schäden.

Er ist verpflichtet, solche Schäden sofort vor Verlassen der Parkhausanlage der Betreibergesellschaft zu melden.

Der Betreibergesellschaft steht wegen ihrer Forderungen aus einem Dauermietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu.

Betreibergesellschaft: Nordbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Poststraße 1 A, 18225 Kühlungsborn
Telefon-Nr.: 038293/8580

Notruf nur bei Störungen: 0152/01049443